

* **Einjährig-Freiwilligenbegünstigung der feinerzeit als Ersatzreservisten assentierten Lehrer.** Nach den Bestimmungen des feinerzeit (Juni 1915) veröffentlichten Erlasses des Kriegsministeriums sind Reservemänner und Ersatzreservisten, ferner Landsturmpflichtige, die nach vollendeter Reservebedienstung im Heere (Landwehr) in den Landsturm überetzt wurden, zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens nicht berechtigt, selbst wenn sie wissenschaftliche Befähigung hiezu nachweisen. Vor Einführung des neuen Wehrgesetzes dienten die meisten Lehrer als Ersatzreservisten; denn diese Begünstigung stand ihnen im allgemeinen zu, da sie als unentbehrlich angesehen wurden. Ein Verzicht auf diese Begünstigung war mit einer wirtschaftlichen Schädigung verbunden; denn da mit diesem Verzicht die freiwillige Ableistung des einjährig-freiwilligen Präsenzdienstes verbunden war, wurde solchen Lehrkräften auf diese Zeit nicht nur die Auszahlung des Lehrergehaltes eingestellt, sondern das Einjährig-Freiwilligenjahr wurde auch hinsichtlich des Ruhestandsgenusses in die Lehrerdienstzeit nicht eingerechnet. Den Lehrer-Ersatzreservisten war es auf Grund des eingangs erwähnten Erlasses des Kriegsministeriums auch im Kriege nicht möglich, zu Offizieren, Fähnrichen oder Kadetten befördert zu werden. Der deutsche Bürgerschullehrerverein in Böhmen trat mittels einer Eingabe für die Möglichkeit einer solchen Begünstigung ein. In Erledigung dieser Eingabe ist kürzlich eine Zuschrift herabgelangt, worin mitgeteilt wird, daß das Armeeoberkommando die nachträgliche Zuerkennung der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens an die Lehrer-Ersatzreservisten und, mit gewissen Beschränkungen, auch deren Ausbildung zu Reserveoffizieren angeregt hat.